

Gemeinsamer Entsprechungsbericht des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Bremer Ratskeller GmbH zum Corporate Governance Codex

Geschäftsjahr 2007



Stand: 30.10.08

(Hinweis: Der Entsprechungsbericht bezieht sich nur auf die tatsächlichen Regelungen des Codex, die Formulierungen in der Präambel sind hier ausgespart)

Hinzuweisen ist auf die unterschiedlichen Hierarchien der Formulierungen:

Muss = Selbstverpflichtung des Gesellschafters

Soll = Empfehlung, Abweichung ist im Entsprechungsbericht zu begründen

Sollte / kann = Anregung, Abweichung kann ohne Begründung erfolgen

Lfd. Nummer	Regelung laut Codex	Bemerkung des Aufsichtsrates	Bemerkung der Geschäftsführung
1	Gesellschafter		
1.1	Grundsätzliches		
1.1.1	Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.	Zuständigkeit Gesellschafter	Zuständigkeit Gesellschafter
1.1.2	Bestimmte Rechte und Aufgaben sind der Gesellschafterversammlung gesetzlich zugeordnet und/oder sind ihr im (Muster-)Gesellschaftsvertrag zugewiesen (Änderung des Gesellschaftsvertrages, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft, Feststellung des Jahresabschluss und der Ergebnisverwendung, Wahl des Abschlussprüfers, Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates).	Zuständigkeit Gesellschafter	Zuständigkeit Gesellschafter
1.1.3	Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung sowie die Gestaltung des Verhältnisses zum Aufsichtsrat. Bei Töchter- und Enkelgesellschaften sollten die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter voraussetzen.	Zuständigkeit Gesellschafter	Zuständigkeit Gesellschafter
1.1.4	Die Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung – im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag niedergeschrieben.	Zuständigkeit Gesellschafter	Zuständigkeit Gesellschafter
1.1.5	Die Geschäftspolitik der Beteiligung soll sich an den Interessen Bremens ausrichten.	Ist erfüllt	Zuständigkeit Gesellschafter
1.1.6	Bremen soll sich nur dann mehrheitlich an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance Bremens im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird.	Die Regelwerke der bremischen Gesellschaften (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Geschäftsanwei-	Die Regelwerke der bremischen Gesellschaften (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Geschäftsan-

Lfd. Nummer	Regelung laut Codex	Bemerkung des Aufsichtsrates	Bemerkung der Geschäftsführer
		sung für die Geschäftsführung) sollen auf Basis der Prototypen umgestellt werden. Die Entwürfe für die Bremer Ratskeller GmbH befinden sich derzeit in der Abstimmung.	weisung für die Geschäftsführung) sollen auf Basis der Prototypen umgestellt werden. Die Entwürfe für die Bremer Ratskeller GmbH befinden sich derzeit in der Abstimmung.
1.2	Bremen als Gesellschafterin		
1.2.1	Bremen ist Gesellschafterin der unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften. Die Gesellschafterrolle nimmt der Senator für Finanzen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachressort wahr.	Zuständigkeit Gesellschafter	Zuständigkeit Gesellschafter
1.2.2	Die Organisation der Beteiligungsverwaltung ist im Handbuch Beteiligungsmanagement geregelt.	Zuständigkeit Gesellschafter	Zuständigkeit Gesellschafter
1.3	Aufgabe des Gesellschafters		
1.3.1	Der Gesellschafter soll klare strategische Zielvorgaben für die Gesellschaften definieren. Neben den wirtschaftlichen Zielen soll dabei auch der öffentliche Auftrag klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll in regelmäßigen Abständen mit der Geschäftsführung erörtert werden.	Die Geschäftspolitik wird mit dem Gesellschafter und dem Fachressort (Senator für Wirtschaft und Häfen) abgestimmt.	Zuständigkeit Gesellschafter Zweck der Bremer Ratskeller GmbH ist im Gesellschaftsvertrag geregelt. Die Geschäftspolitik wird mit dem Gesellschafter und dem Fachressort (Senator für Wirtschaft und Häfen) abgestimmt.
1.3.2	Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsleitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.	Zuständigkeit Gesellschafter	Ist erfüllt.
1.4	Maßnahmen zur Transparenzsteigerung		
1.4.1	Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates darf kein Vertreter Bremens mitwirken, der selber Mitglied im Aufsichtsrat ist.		Zuständigkeit Gesellschafter
1.4.2	Der Beteiligungsbericht Bremens wird im Internet veröffentlicht.	Zuständigkeit Gesellschafter	Zuständigkeit Gesellschafter
2	Aufsichtsrat		
2.1	Grundsätzliches		
2.1.1	Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Die FHB sollte sich nur an Gesellschaften beteiligen, die über einen (fakultativen) Aufsichtsrat verfügen.	Zuständigkeit Gesellschafter Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat bestehend aus fünf Mitgliedern, davon ein Arbeitnehmervertreter.	Zuständigkeit Gesellschafter Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat bestehend aus fünf Mitgliedern, davon ein Arbeitnehmervertreter.

Lfd. Nummer	Regelung laut Codex	Bemerkung des Aufsichtsrates	Bemerkung der Geschäftsführer
2.1.2	Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.	Keine Anmerkungen	Zuständigkeit Gesellschafter und Aufsichtsratsmitglieder
2.1.3	Im Gesellschaftsvertrag soll zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte sollen im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskataloges sollen ebenfalls im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus weitere Zustimmungserfordernisse festlegen.	Gesellschaftsvertrag wird entsprechend neu gefasst (gemäß Prototyp FHB)	Gesellschaftsvertrag wird entsprechend neu gefasst (gemäß Prototyp FHB)
2.2	Aufgaben		
2.2.1	Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.	Erfolgt durchgängig, der AR hat im Jahr 2007 viermal getagt	Erfolgt durchgängig, der AR hat im Jahr 2007 viermal getagt
2.2.2	Die Vertreter der FHB im Aufsichtsrat sollen sich von gesamtbremsischen Interessen leiten lassen.	Erfolgt durchgängig	Zuständigkeit Vertreter der FHB im Aufsichtsrat
2.2.3	Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	Im Rahmen der Umsetzung der neuen Regelwerke wird der der AR der Bremer Ratskeller GmbH eine GO erhalten	Zuständigkeit Aufsichtsrat
2.2.4	Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann.	Die AR-Vorsitzende nimmt im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten an Fortbildungsangeboten der Senatorin für Finanzen teil	Zuständigkeit Aufsichtsrat, Aufsichtsratsmitglieder sind informiert
2.2.5	Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen im Grundsatz insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrgenommen werden.	Die AR-Vorsitzende hat insgesamt 5 Mandate, weitere AR-Mitglieder haben ebenfalls bis zu 5 Mandaten	Zuständigkeit Aufsichtsrat, Aufsichtsratsmitglieder sind informiert
2.2.6	In regelmäßigen Abständen sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden.	Gesellschaftsvertrag wird aktuell neu gefasst (s.o.)	Zuständigkeit Aufsichtsrat. Gesellschaftsvertrag wird aktuell neu gefasst (s.o.)
2.2.7	An den Aufsichtsratssitzungen sollen die Mitglieder regelmäßig teilnehmen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies in einem Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter vermerkt werden.	An den AR-Sitzungen nehmen i.d.R. alle Mitglieder teil.	Zuständigkeit Aufsichtsrat. Nachrichtlich: Ist erfüllt.

Lfd. Nummer	Regelung laut Codex	Bemerkung des Aufsichtsrates	Bemerkung der Geschäftsführer
2.2.8	Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates sollte in Form eines Leistungsberichtes an die Gesellschafter erfolgen.	Siehe Anlage (Leistungsbericht)	Zuständigkeit Aufsichtsrat.
2.3	Aufgaben und Befugnisse des/der Aufsichtsratsvorsitzenden		
2.3.1	Der/die Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und dessen Sitzungen.	Ist erfüllt	Zuständigkeit Aufsichtsrat
2.3.2	Der/die Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsführung, regelmäßigen Kontakt halten und mit ihr über die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.	Im Leistungsbericht dargelegt (Siehe Anlage)	Wird erfüllt. Es fanden diverse Termine zwischen Geschäftsführer und Aufsichtsratsvorsitzende statt.
2.3.3	Der/die Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der/die Aufsichtsratsvorsitzende soll dann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.	Erfolgt regelmäßig, Information anderer AR-Mitglieder nach Bedarf, ggf. telefonisch	Erfolgt regelmäßig, Information anderer AR-Mitglieder nach Bedarf, ggf. telefonisch
2.3.4	Der Gesellschafter wählt den Abschlussprüfer aus. Die Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat bzw. der/die Vorsitzende, erteilt dem Abschlussprüfer den Auftrag. Hierbei soll der/die Aufsichtsratsvorsitzende von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch machen.	Ist erfolgt	Zuständigkeit Aufsichtsrat. Wird erfüllt.
2.3.5	Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach vorheriger Zustimmung der Beteiligungsverwaltung. Der Geschäftsführeranstellungsvertrag soll dem Mustervertrag des Beteiligungshandbuches entsprechen.	Im Berichtsjahr nicht relevant	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. Aufsichtsrat
2.4	Bildung von Ausschüssen		
2.4.1	Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden sollen regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse berichten.	Wegen geringer Größe der GmbH und des AR nicht zweckdienlich	Zuständigkeit Aufsichtsrat. Nachrichtlich: Teil 1: Bei der Gesellschaft gibt es keine Ausschüsse. Teil 2 entfällt somit.
2.5	Zusammensetzung des Aufsichtsrats		
2.5.1	Bei der Besetzung des Aufsichtsrates sollten die Gesellschafter für eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung sorgen. Bei der Bestellung sollte darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und die hinreichend unabhängig sind. Ferner sollten die Tätigkeit des Unternehmens und potentielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden.	Ist gegeben	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. Aufsichtsrat

Lfd. Nummer	Regelung laut Codex	Bemerkung des Aufsichtsrates	Bemerkung der Geschäftsführer
2.5.2	Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch ermöglicht, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll . Das Aufsichtsratsmitglied muss eine Erklärung darüber abgeben, wenn es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.		Zuständigkeit Gesellschafter bzw. Aufsichtsrat.
2.6	Interessenkonflikte		
2.6.1	Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter/innen Bremens in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der FHB, insbesondere die Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft und des Senates berücksichtigen.	Ist erfolgt	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. Aufsichtsrat
2.6.2	Die Vertreter der FHB haben sich aktiv für die Umsetzung dieser Public Corporate Governance Bremens einzusetzen und sie arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass die genannten Punkte umgesetzt werden.	Ist erfolgt	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. Aufsichtsrat
2.6.3	Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seiner Entscheidung persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.	Keine Anmerkungen	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. Aufsichtsrat
2.6.4	Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandates führen.	Es wurden keine Interessenkonflikte angezeigt	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. Aufsichtsrat
2.6.5	Es sollen keine Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft abgeschlossen werden.	Gab es nicht	Es gibt keine derartigen Verträge
2.7	Vergütung		
2.7.1	Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sind an dem Kapital des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar maßgeblich juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt und die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand getragen, soll keine über eine Aufwandsentschädigung hinausgehende Vergütung bewilligt werden.	es gibt keine über die Aufwandsentschädigung hinausgehende Vergütung	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. Aufsichtsrat.
2.7.2	Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates und die Vergütungssätze der Aufsichtsratsmitglieder sollen im Beteiligungsbericht ausgewiesen werden; die Gesamtbezüge auch im Anhang zum Jahresabschluss.	Die Gesamtsumme der gezahlten Sitzungsgelder ist in Anlage 5 zum Jahresabschluss benannt	Die Gesamtsumme der gezahlten Sitzungsgelder ist in Anlage 5 zum Jahresabschluss benannt
2.8	Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (Direktors & Officers-Versicherung)		
2.8.1	Im Fall einer entgeltlichen Aufsichtsratsvergütung sollte für eine von der Gesell-	Es gibt keine Vergütung (s.o.)	Es liegt keine entgeltliche Auf-

Lfd. Nummer	Regelung laut Codex	Bemerkung des Aufsichtsrates	Bemerkung der Geschäftsführer
	schaft für die Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung einen angemessener Selbstbehalt, der sich an der Höhe der Vergütung orientiert, vereinbart werden.		sichtsratsvergütung vor, nur Aufwandsentschädigung, daher nicht der Fall.
3	Geschäftsführung		
3.1	Grundsätzliches		
3.1.1	Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer wird sie von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung - insbesondere die Vertretung - regeln. Die Geschäftsordnung unterliegen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung oder von des Aufsichtsrates.		Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Es gibt einen Geschäftsverteilungsplan. Wesentliche Entscheidungen wurden unter Einhaltung des 4-Augen-Prinzips getroffen
3.1.2	Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.		Das 4-Augen-Prinzip wird eingehalten.
3.1.3	Die Geschäftsführung soll sich auf die vollständige Umsetzung der Unternehmensstrategie und des öffentlichen Auftrages konzentrieren.		Wird eingehalten
3.2	Aufgaben und Zuständigkeiten		
3.2.1	Die Geschäftsführung soll klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren.		Wird eingehalten
3.2.2	Die Geschäftsführung soll ihren Beratungspflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv nachkommen.		Strategische Ziele und Entscheidungen werden mit der AR-Vorsitzenden und im AR beraten
3.2.3	Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen.		Ein angemessenes Risikomanagement ist implementiert.
3.2.4	Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden. Sie sollte ein direktes Vortragsrecht beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates haben.	Eine eigene interne Revision besteht aufgrund der Firmengröße nicht. Revisionsbetreffende Tätigkeiten, wie z.B. unangemeldete Kassenprüfungen werden extern beauftragt	Eine eigene interne Revision besteht aufgrund der Firmengröße nicht. Revisionsbetreffende Tätigkeiten, wie z.B. unangemeldete Kassenprüfungen werden extern beauftragt
3.2.5	Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsent-	Ist erfüllt. Der jährliche Wirtschaftsplan wird dem Fachreferat und dem AR zur Genehmigung	Ist erfüllt. Der jährliche Wirtschaftsplan wird dem Fachreferat und dem AR zur Genehmi-

Lfd. Nummer	Regelung laut Codex	Bemerkung des Aufsichtsrates	Bemerkung der Geschäftsführer
	wicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.	vorgelegt. Unterjährig wird dem Fachreferat sowie den Aufsichtsratsmitgliedern quartalsweise der Managementreport gemäß den Vorgaben des Teilnehmungsmanagements der FHB zur Verfügung gestellt.	gung vorgelegt. Unterjährig wird dem Fachreferat sowie den Aufsichtsratsmitgliedern quartalsweise der Managementreport gemäß den Vorgaben des Teilnehmungsmanagements der FHB zur Verfügung gestellt.
3.2.6	Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf. Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an den börsennotierten Gesellschaften orientieren.	Ist erfüllt. Satz 1 wurde beachtet. Satz 2 wurde nicht umgesetzt, da die Notwendigkeit der Orientierung an börsennotierten Gesellschaften nicht gesehen wird und daher der daraus resultierende Mehraufwand vermieden werden soll. Dieses Vorgehen wurde mit dem Fachreferat abgestimmt.	Ist erfüllt. Satz 1 wurde beachtet. Satz 2 wurde nicht umgesetzt, da die Notwendigkeit der Orientierung an börsennotierten Gesellschaften nicht gesehen wird und daher der daraus resultierende Mehraufwand vermieden werden soll. Dieses Vorgehen wurde mit dem Fachreferat abgestimmt.
3.2.7	Die Geschäftsführung lädt die Teilnehmungsverwaltung zur Abschlussbesprechung zwischen Geschäftsführung und dem Abschlussprüfer sowie zur Bilanzsitzung des Aufsichtsrates ein, damit Probleme und Besonderheiten vorab diskutiert und Prinzipien des öffentlichen Rechts besser umgesetzt werden können.	Wurde erfüllt	Der Abschlussprüfer hat an der Bilanzsitzung des AR teilgenommen
3.2.8	Außerdem soll die Geschäftsführung die Teilnehmungsverwaltung aktiv bei der Erstellung des Teilnehmungsberichtes unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.	Wurde erfüllt	Wurde eingehalten
3.2.9	Die Geschäftsführung orientiert sich bei ihren Entscheidungen an den vereinbarten Finanz- und Leistungszielen und trägt damit der öffentlichen Verantwortung Rechnung.		Wurde eingehalten.
3.3 3.3.1	Interessenkonflikte Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie dürfen im Geschäftszweig der Gesellschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen. Für die Dauer des Anstellungsvertrages dürfen die Geschäftsführungsmitglieder nicht an einem Unternehmen beteiligt sein, das mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen im Wettbewerb steht oder im wesentlichen Umfang Geschäftsbeziehungen mit ihr unterhält. Anteilsbesitz, der keinen Einfluss auf die Organe des entsprechenden Unternehmens ermöglicht, gilt nicht als Beteiligung.		Wurde eingehalten
3.3.2	Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter/innen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.	-----	Wurde eingehalten

Lfd. Nummer	Regelung laut Codex	Bemerkung des Aufsichtsrates	Bemerkung der Geschäftsführer
3.3.3	Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.	-----	Wurde eingehalten
3.3.4	Jedes Geschäftsführungsmitglied muss Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Diese Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.		Wurde eingehalten
3.4 3.4.1	Vergütung Die Geschäftsführervergütung soll unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistungen sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.	Einer der GF erhält neben einem Fixgehalt eine leistungsabhängige Tantieme, Konzernbezüge gibt es nicht. Der nebenamtlich tätige GF erhält keine Bezüge von der Bremer Ratskeller GmbH (GBV mit der HVG)	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. AR
3.4.2	Eine betriebliche Altersvorsorge soll nicht vereinbart werden.	Für die aktiv Beschäftigten gibt es keine betriebliche Altersversorgung, die Pensionslasten der GmbH entstammen Altfällen (ehemalige GF)	Zuständigkeit Gesellschafter bzw. AR
3.4.3	Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des/der Aufsichtsratsvorsitzenden übernehmen.		Ist erfüllt.
3.4.4	Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung sollen im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.	Wird beachtet	Wird beachtet
3.5 3.5.1	Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (Direktors & Officers-Versicherung) Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.	Ist im derzeitigen Rahmenvertrag für die Bremischen Gesellschaften nicht vorgesehen.	Ist im derzeitigen Rahmenvertrag für die Bremischen Gesellschaften nicht vorgesehen.
3.6 3.6.1	Dauer der Anstellung Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers sollte in der Regel eine Laufzeit von fünf Jahren haben, bei einer erstmaligen Anstellung nur drei. Eine Verlängerung der Anstellung, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig.		Zuständigkeit Gesellschafter bzw. AR
3.7 3.7.1	Altersgrenze Die Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung soll 65 Jahre betragen.	Wird beachtet	Wird beachtet.
4 4.1	Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng	Erfolgt durchgängig.	Erfolgt durchgängig.

Lfd. Nummer	Regelung laut Codex	Bemerkung des Aufsichtsrates	Bemerkung der Geschäftsführer
	zusammen.		
4.2	Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.	Erfolgt durchgängig.	Erfolgt durchgängig.
4.3	Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein (Quartalsbericht).	Erfolgt durchgängig.	Siehe Punkt 3.2.5
4.4	Darüber hinaus soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabsehbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind. (Ad-hoc Risikoberichte)	War nicht erforderlich	Ist erfolgt.
4.5	Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen sollen den Mitgliedern des Aufsichtsrates mit der Einladung 14 Tage vor der Sitzung zugeleitet werden.		Ist erfolgt
4.6	Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.	Vertraulichkeit wird gewahrt	Vertraulichkeit wird gewahrt
4.7	Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.	Verschwiegenheitspflicht wird aus Sicht der GF eingehalten	Verschwiegenheitspflicht wird aus Sicht der GF eingehalten
4.8	Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratsitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf auch ohne Geschäftsführung tagen.	beide Geschäftsführer haben an allen 4 AR-Sitzungen teilgenommen	beide Geschäftsführer haben an allen 4 AR-Sitzungen teilgenommen
4.9	Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen sollen keine Kredite von der Gesellschaft erhalten.	die Gesellschaft hat keine Kredite an AR-Mitglieder oder Geschäftsführer vergeben	Wird eingehalten
4.10	Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von der Empfehlung dieses Kodexes. Dabei kann auch zu den Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden. Dieser Bericht soll veröffentlicht werden.	Der Bericht wird hiermit vorgelegt. Der AR hat der Veröffentlichung zugestimmt.	Der Bericht wird hiermit vorgelegt. Die Gesellschaft hat der Veröffentlichung zugestimmt.

Bremen, 11.11.2008

gez. Göbel
 (Aufsichtsratsvorsitzender)

gez. Ehntholt
 (Geschäftsführung)